Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0132(COD)

18.10.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens
(COM(2022)0658 – C9-0165/2022 – 2022/0132(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Matjaž Nemec

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 31

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 33

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens
(COM(2022)0658 – C9-0165/2022 – 2022/0132(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0658),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0165/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Visumantragsteller sollten in der Lage sein, ihren Antrag einzureichen, die im Antragsformular geforderten Angaben zu machen, eine ***eingescannte*** Kopie des Reisedokuments vorzulegen und Belege sowie eine Reisekrankenversicherung in digitaler Form über die EU-Visumantragsplattform einzureichen. Damit der Antragsteller Informationen zu seinem Antrag speichern kann, sollten die Daten auf der Online-Visumantragsplattform vorübergehend gespeichert werden können. Hat der Antragsteller den Online-Antrag eingereicht und führen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Prüfungen durch, wird das Antragsdossier an das nationale System des zuständigen Mitgliedstaats übermittelt und dort gespeichert. Die Konsulate würden die auf nationaler Ebene gespeicherten Informationen abfragen und nur die erforderlichen Daten an das zentrale VIS übermitteln.	(8) Visumantragsteller sollten in der Lage sein, ihren Antrag einzureichen, die im Antragsformular geforderten Angaben zu machen, eine ***elektronische*** Kopie des Reisedokuments vorzulegen und Belege sowie eine Reisekrankenversicherung in digitaler Form über die EU-Visumantragsplattform einzureichen. Damit der Antragsteller Informationen zu seinem Antrag speichern kann, sollten die Daten auf der Online-Visumantragsplattform vorübergehend gespeichert werden können. Hat der Antragsteller den Online-Antrag eingereicht und führen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Prüfungen durch, wird das Antragsdossier an das nationale System des zuständigen Mitgliedstaats übermittelt und dort gespeichert. Die Konsulate würden die auf nationaler Ebene gespeicherten Informationen abfragen und nur die erforderlichen Daten an das zentrale VIS übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die besonderen Bestimmungen, die aus humanitären Gründen im Einzelfall gelten sollten, könnten sich auf Fragen des digitalen barrierefreien Zugangs erstrecken.	(14) Die besonderen Bestimmungen, die aus humanitären Gründen im Einzelfall gelten sollten, könnten sich auf Fragen des digitalen barrierefreien Zugangs ***oder eingeschränkte digitale Kompetenzen*** erstrecken. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte Menschen mit Behinderung zukommen.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In bestimmten Drittländern ist die Internet-Netzabdeckung noch immer äußerst begrenzt. Besondere Aufmerksamkeit sollte Umständen beigemessen werden, in denen mehrere Anwendungen vom gleichen Standort aus und über die gleiche IP-Adresse gestartet werden. Gemeldete IP-Adressen sollten nicht automatisch zum Ausschluss des Visumantrags führen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Visumgebühr sollte über eine mit der ***Online-Visumantragsplattform*** verbundene Zugangsplattform eines Drittanbieters entrichtet werden**,** und die Zahlungen würden direkt an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen. Die für die Sicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nicht Teil der im VIS gespeicherten Daten sein.	(17) Die Visumgebühr sollte über eine mit der ***EU-Visumantragsplattform*** verbundene Zugangsplattform eines Drittanbieters entrichtet werden und die Zahlungen würden direkt an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen. Die für die Sicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nicht Teil der im VIS gespeicherten Daten sein.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte in bestimmten Fällen auch entschieden werden, ob in einem Visumverfahren verbreitete Sprachen, die keine Amtssprachen sind, Verwendung finden oder ob das Antragsformular übersetzt wird. Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte auch über Verfahren für die Übertragung elektronischer Daten durch externe Dienstleistungserbringer oder durch die vertretenden Mitgliedstaaten entschieden werden, wenn Drittländer nach lokalem Recht solche Übertragungen außerhalb ihres Hoheitsgebiets untersagen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Stellt das zuständige Konsulat oder stellen die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats fest, dass sie für die Prüfung des Antrags zuständig sind, sollte das Konsulat bzw. sollten die Behörden den Antrag annehmen, die Daten aus dem vorübergehenden Speicher gemäß der VIS-Verordnung in das nationale System importieren und diese mit Ausnahme der Kontaktdaten aus dem vorübergehenden Speicher löschen.	(20) Stellt das zuständige Konsulat oder stellen die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats fest, dass sie für die Prüfung des Antrags zuständig sind, sollte das Konsulat bzw. sollten die Behörden den Antrag annehmen, die Daten aus dem vorübergehenden Speicher gemäß der VIS-Verordnung in das nationale System importieren und diese mit Ausnahme der Kontaktdaten aus dem vorübergehenden Speicher löschen. ***Jeder Mitgliedstaat sollte eine zuständige Behörde benennen, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher erachtet wird und die die zentrale Verantwortung für die Datenverarbeitung durch diesen Mitgliedstaat tragen sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die EU-Visumantragsplattform sollte eine Funktion umfassen, mit der Antragsteller ***ihre*** digitalen Visa überprüfen können.	(28) Die EU-Visumantragsplattform sollte eine Funktion umfassen, mit der Antragsteller die ***Gültigkeit ihrer*** digitalen Visa überprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ***Es ist sicherzustellen, dass das Antragsformular und die Formulare zur Verweigerung den Möglichkeiten des Antragstellers Rechnung tragen, seinen Antrag über die EU-Visumantragsplattform zu stellen oder auch nicht; daher*** sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass ***delegierter Rechtsakte*** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, ***um die Liste der Informationen zu ändern, die auf der EU-Visumantragsplattform enthalten sein sollten, und um die entsprechenden Standardformulare und Formate zu ändern***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der	(37) ***Um bestimmte detaillierte technische Aspekte der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu ändern und die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu ergänzen,*** sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass ***von Rechtsakten*** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, ***damit sie das Antragsformular aktualisieren, das Formular zur Verweigerung ändern, die Anforderungen des Diensts für sichere Konten festlegen und den Inhalt des vereinfachten Antragsformulars zur Bestätigung von gültigen Visa in einem neuen Reisedokument und zur Verlängerung von Visa definieren kann***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[55] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, ***sollten*** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten ***erhalten,*** und ihre Sachverständigen ***sollten*** systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission ***haben***, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[55] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[55] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, ***erhalten*** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und ihre Sachverständigen ***haben*** systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[55] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
	[1a] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom

28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind. Mit der Einführung einer EU-Visumantragsplattform und eines digitalen Visums werden das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Rechte des Kindes und der Schutz von schutzbedürftigen Personen vollständig gewahrt. Alle in der VIS-Verordnung enthaltenen Grundrechtsgarantien werden auch im Zusammenhang mit der künftigen EU-Visumantragsplattform und dem digitalen Visum uneingeschränkt gelten, insbesondere in Bezug auf die Rechte des Kindes. Damit die Plattform für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich ist, müssen die Anforderungen der Richtlinie über den barrierefreien Zugang[56] berücksichtigt werden.	(40) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind. Mit der Einführung einer EU-Visumantragsplattform und eines digitalen Visums werden das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Rechte des Kindes und der Schutz von schutzbedürftigen Personen vollständig gewahrt. Alle in der VIS-Verordnung enthaltenen Grundrechtsgarantien werden auch im Zusammenhang mit der künftigen EU-Visumantragsplattform und dem digitalen Visum uneingeschränkt gelten, insbesondere in Bezug auf die Rechte des Kindes. Damit die Plattform für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich ist, müssen die Anforderungen der Richtlinie über den barrierefreien Zugang[56] berücksichtigt werden. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte Menschen mit begrenzter digitaler Kompetenz, verbreiteten Sprachen, die keine Amtssprachen sind, und Problemen des Internetzugangs beigemessen werden.***
[56] Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).	[56] Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 9 – Absatz 1b – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Drittstaatsangehörige mit Behinderung;

Or. en

Begründung

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderung zukommen, auch über eine mögliche Ausnahmeregelung hinsichtlich der Nutzung der EU-Antragsplattform.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands.	**„**b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands ***oder (einer) verbreiteten Sprache(n) des Gastlands, die keine Amtssprachen ist/sind.“***

Or. en

Begründung

Gegebenenfalls sollte besonders darauf geachtet werden, auch verbreitete lokale Sprachen zu berücksichtigen, die keine Amtssprachen sind. Für diese sollte eine Übersetzung der EU-Antragsplattform zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 11 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
(4) ***Ist/sind die*** Amtssprache(n) des Gastlands ***nicht im Formular enthalten***, so wird den Antragstellern eine Übersetzung in diese Sprache(n) gesondert zur Verfügung gestellt.	***„***(4) ***Ist das Antragsformular nicht in der/den*** Amtssprache(n) des Gastlands ***verfügbar***, so wird den Antragstellern eine Übersetzung in diese Sprache(n) ***oder in (eine) verbreitete Sprache(n) des Gastlands, die keine Amtssprache(n) ist/sind,*** gesondert zur Verfügung gestellt.***“***

Or. en

Begründung

Gegebenenfalls sollte besonders darauf geachtet werden, auch verbreitete lokale Sprachen zu berücksichtigen, die keine Amtssprachen sind. Für diese sollte eine Übersetzung des-Antragsformulars erstellt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
(5) Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort wird das Antragsformular in die Amtssprache(n) des Gastlands übersetzt.	***„***(5) Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ***nach Artikel 48*** wird das Antragsformular in die Amtssprache(n) des Gastlands ***oder (eine) verbreitete Sprache(n), die keine Amtssprache(n) ist/sind,*** übersetzt.***“***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten in bestimmten Fällen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auch verbreitete Sprachen, die keine Amtssprachen sind, berücksichtigen. Der Antrag sollte in diese Sprachen übersetzt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Antrag über die EU-Antragsplattform eingereicht, so überprüft das Konsulat oder der externe Dienstleistungserbringer, dass das im Einklang mit Absatz 2 persönlich vorlegte Reisedokument mit der vom Antragsteller ***eingescannten*** und hochgeladenen Kopie übereinstimmt.	Wird der Antrag über die EU-Antragsplattform eingereicht, so überprüft das Konsulat oder der externe Dienstleistungserbringer, dass das im Einklang mit Absatz 2 persönlich vorlegte Reisedokument mit der vom Antragsteller ***elektronischen*** und hochgeladenen Kopie übereinstimmt.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist die Qualität der in Absatz 4 genannten ***eingescannten*** Kopie unzureichend oder bestehen insbesondere Zweifel in Bezug auf die Echtheit, so scannen das zuständige Konsulat oder der zuständige externe Dienstleistungserbringer das Dokument erneut ein und laden es in die EU-Antragsplattform hoch.	(5) Ist die Qualität der in Absatz 4 genannten ***elektronischen*** Kopie unzureichend oder bestehen insbesondere Zweifel in Bezug auf die Echtheit, so scannen das zuständige Konsulat oder der zuständige externe Dienstleistungserbringer das Dokument erneut ein und laden es in die EU-Antragsplattform hoch.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 26a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Visa werden in digitaler Form als Datensatz im VIS erteilt, einschließlich einer einmaligen Visumnummer.	Visa werden in digitaler Form als Datensatz im VIS erteilt, einschließlich einer einmaligen ***digitalen*** Visumnummer.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei über die EU-Antragsplattform eingereichten Anträgen ***werden dem*** Antragsteller ***Informationen zu Entscheidungen über die Verweigerung und die entsprechende Begründung*** gemäß Artikel 7f Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ***auf sicherem elektronischen Wege mitgeteilt***. ***Diese Mitteilung enthält dieselben Informationen*** wie in Anhang VI in der Sprache des Mitgliedstaats, der die endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen hat, und in einer anderen Amtssprache der Union.	Bei über die EU-Antragsplattform eingereichten Anträgen ***ist der*** Antragsteller ***auf elektronischem Wege*** gemäß Artikel 7f Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ***zu unterrichten, sobald die Entscheidung über die Verweigerung feststeht***. ***Entscheidungen über die Verweigerung und die entsprechende Begründung*** wie in Anhang VI ***werden dem Antragsteller über das sichere Konto zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Verweigerung ist*** in der Sprache des Mitgliedstaats, der die endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen hat, und in einer anderen Amtssprache der Union ***verfasst***.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Unterlagen zur ***Standardmitteilung hinzufügen, um die*** Verweigerung ***zu begründen***.	Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Unterlagen zur ***Begründung der Entscheidung über die*** Verweigerung ***hinzufügen***.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, sobald der Antragsteller die Entscheidung im sicheren Konto der EU-Antragsplattform abruft.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 51a, um das Formular zur Verweigerung nach	Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 51a, um das Formular zur Verweigerung nach

Anhang VI ***oder der Mitteilung nach Kapitel Ia der Verordnung (EG) Nr. 767/2008*** zu ändern.	Anhang VI zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Visuminhaber, deren Reisedokument verloren gegangen ist, gestohlen wurde ***oder*** abgelaufen ist***,*** und deren Visum noch gültig ist, ***können*** die Bestätigung des mit einem neuen Reisedokument verknüpften Visums ***beantragen***.	(1) Visuminhaber, deren Reisedokument verloren gegangen ist, gestohlen wurde***,*** abgelaufen ist ***oder für ungültig erklärt wurde*** und deren Visum noch gültig ist, ***beantragen*** die Bestätigung des mit einem neuen Reisedokument verknüpften Visums***, wenn sie das Visum weiterhin nutzen möchten***. ***Die Bestätigung des Visums kann grundsätzlich bei der Behörde, die das Visum ausgestellt hat, oder unter den vom Mitgliedstaat mitgeteilten Bedingungen erfolgen.*** ***Die Entscheidung über die Bestätigung des Visums in einem neuen Reisedokument wird dem Antragsteller auf elektronischem Wege im Einklang mit Artikel 7f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 mitgeteilt.*** ***Die Entscheidung, ob ein Visum in einem neuen Reisedokument bestätigt wird, wird dem Antragsteller im sicheren Konto zur Verfügung gestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer des Visums;	b) Nummer des ***digitalen*** Visums;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 32a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Inhaber des Visums hat für die Vorlage des neuen Reisedokuments persönlich zu erscheinen, damit überprüft werden kann, ob dieses Reisedokument mit der ***eingescannten*** und in der EU-Antragsplattform hochgeladenen Kopie übereinstimmt und ob der Inhaber des Reisedokuments mit der Person übereinstimmt, der das Visum erteilt wurde.	(4) Der Inhaber des Visums hat für die Vorlage des neuen Reisedokuments persönlich zu erscheinen, damit überprüft werden kann, ob dieses Reisedokument mit der ***elektronischen*** und in der EU-Antragsplattform hochgeladenen Kopie übereinstimmt und ob der Inhaber des Reisedokuments mit der Person übereinstimmt, der das Visum erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 33 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Wird ein Visum nach den***	(8) ***Die Entscheidung über die***

Absätzen 1 bis 7 über die EU-Antragsplattform ***verlängert, so*** wird ***der*** Antragsteller auf ***sicherem elektronischen*** Wege im Einklang mit Artikel 7f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über die Verlängerung ***informiert***.

Verlängerung des über die EU-Antragsplattform ***beantragten Visums*** wird ***dem*** Antragsteller auf ***elektronischem*** Wege im Einklang mit Artikel 7f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ***mitgeteilt***.

Die Entscheidung, ob ein Visum verlängert wird, wird dem Antragsteller im sicheren Konto zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Entscheidung über eine Annullierung oder Aufhebung eines Visums und die entsprechende Begründung ***werden*** in digitaler Form erlassen, indem die Daten ***gemäß*** Artikel ***12*** der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in das VIS eingegeben werden***, und dem*** Antragsteller gemäß Artikel 7f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auf ***sicherem elektronischen*** Wege ***bzw. bei Anträgen, die nicht über die EU-Antragsplattform eingereicht werden, unter Verwendung des Standardformulars*** in Anhang VI ***mitgeteilt***. ***Die Mitteilung muss die in*** Anhang VI ***genannten Angaben enthalten***.	(6) ***Bei über die EU-Antragsplattform eingereichten Anträgen werden*** die Entscheidung über eine Annullierung oder Aufhebung eines Visums und die entsprechende Begründung in digitaler Form erlassen, indem die Daten ***im Einklang mit*** Artikel ***13*** der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in das VIS eingegeben werden.
	Sobald die Entscheidung über die Annullierung oder Aufhebung verfügbar ist, wird der Antragsteller gemäß Artikel 7f ***Absatz 1*** derVerordnung (EG) Nr. 767/2008 ***auf elektronischem*** Wege ***informiert.***
	Entscheidungen über die Annullierung oder Aufhebung und die entsprechende Begründung wie in Anhang VI ***werden dem Antragsteller über das sichere Konto***

	zur Verfügung gestellt.
	Bei über die EU-Antragsplattform eingereichten Anträgen werden die Entscheidung über eine Annullierung oder Aufhebung eines Visums und die entsprechende Begründung dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars aus Anhang VI ***mitgeteilt***.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Information der Öffentlichkeit über die EU-Antragsplattform	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eu-LISA ist dafür zuständig, nach Eingang folgender Informationen von Seiten der Kommission oder der Mitgliedstaaten folgende Informationen für die Öffentlichkeit auf der EU-Antragsplattform zu veröffentlichen und zu aktualisieren:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 7ba gibt der Antragsteller im Antragsformular folgende personenbezogene Daten vor:	Unbeschadet des Artikels 7ba gibt der Antragsteller im Antragsformular ***gegebenenfalls*** folgende personenbezogene Daten vor:

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) bereits im Rahmen der Beantragung eines Schengen-Visums erfasste Fingerabdrücke; Datum (falls bekannt); Nummer des Visums (falls bekannt);	(28) bereits im Rahmen der Beantragung eines Schengen-Visums erfasste Fingerabdrücke; Datum (falls bekannt); ***digitale*** Nummer des Visums (falls bekannt);

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Hinblick auf die vorübergehende Speicherung von Daten ist eu-LISA nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU)

Nr. 2016/679 als zuständige Behörde und Verantwortlicher zu betrachten und hat die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7b – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine gemeldete IP-Adresse alleine führt nicht automatisch zum Ausschluss des Antrags für ein Visum.

Or. en

Begründung

In bestimmten Drittländern ist die Internet-Netzabdeckung noch immer äußerst begrenzt. Besondere Aufmerksamkeit sollte Umständen beigemessen werden, in denen mehrere Anwendungen vom gleichen Standort aus und über die gleiche IP-Adresse gestartet werden. Gemeldete IP-Adressen sollten nicht automatisch zum Ausschluss des Visumantrags führen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***legt im Wege von Durchführungsrechtsakten*** den Inhalt ***eines*** vereinfachten Antragsformulars für die Bestätigung gültiger Visa in einem neuen Reisedokument nach Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und für die Verlängerung eines Visums gemäß	(6) Die Kommission ***erlässt im Einklang mit Artikel 48a delegierte Rechtsakte, um*** den Inhalt ***des*** vereinfachten Antragsformulars für die Bestätigung gültiger Visa in einem neuen Reisedokument nach Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und für die

Artikel 33 der genannten Verordnung fest, die über die EU-Antragsplattform erfolgen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	Verlängerung eines Visums gemäß Artikel 33 der genannten Verordnung ***festzulegen***, die über die EU-Antragsplattform erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Antragsteller können die EU-Antragsplattform nutzen, um eine ***eingescannte*** Kopie des Reisedokuments in elektronischer Form sowie gegebenenfalls Belege und Nachweise einer Reisekrankenversicherung in digitaler Form gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 oder der Richtlinie 2004/38/EG einzureichen.	(2) Antragsteller können die EU-Antragsplattform nutzen, um eine Kopie des Reisedokuments in elektronischer Form sowie gegebenenfalls Belege und Nachweise einer Reisekrankenversicherung in digitaler Form gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 oder der Richtlinie 2004/38/EG einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7c – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Antragsplattform*** ist so zu gestalten, dass Artikel 19 Absätze 4 und 4a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Anwendung finden können, damit Anträge als zulässig betrachtet werden können.	Die ***EU-Antragsplattform*** ist so zu gestalten, dass Artikel 19 Absätze 4 und 4a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Anwendung finden können, damit Anträge als zulässig betrachtet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7c – Absatz 13a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Im Hinblick auf die Übertragung der in den Absätzen 11 und 12 genannten Daten benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde, die nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Benennung mit.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überprüfung und Durchführung von Qualitätskontrollen der in den vorübergehenden Speicher hochgeladenen Daten, insbesondere der ***eingescannten*** Kopie des Reisedokuments;	a) Überprüfung und Durchführung von Qualitätskontrollen der in den vorübergehenden Speicher hochgeladenen Daten, insbesondere der ***elektronischen*** Kopie des Reisedokuments;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Antragsteller und Visuminhaber werden über Entscheidungen der Mitgliedstaaten über ihre Anträge oder erteilten Visa auf ***sicherem*** elektronischem Wege informiert.	(1) Antragsteller und Visuminhaber werden über Entscheidungen der Mitgliedstaaten über ihre Anträge oder erteilten Visa auf elektronischem Wege informiert.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 7g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EU-Antragsplattform bietet Antragstellern eine Web-Dienst-Funktion zur Überprüfung des digitalen Visums ohne den Dienst für sichere Konten.	(3) Die EU-Antragsplattform bietet Antragstellern eine Web-Dienst-Funktion zur Überprüfung ***der Gültigkeit*** des digitalen Visums ohne den Dienst für sichere Konten.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Visumnummer;	e) ***digitale*** Visumnummer;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Visumnummer des verlängerten Visums;	d) ***digitale*** Visumnummer des verlängerten Visums;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Visumnummer, Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und Datum der Ausstellung eines etwaigen zuvor erteilen Visums, Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels.	f) ***digitale*** Visumnummer, Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und Datum der Ausstellung eines etwaigen zuvor erteilen Visums, Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 22o – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) IP-Adresse;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Artikel betrifft die Daten, die durch die zuständigen Behörden hinzugefügt werden, um ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu verlängern oder einen Aufenthaltstitel zu erneuern. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Erfassung der IP-Adresse zu diesem Zweck notwendig oder ausreichend begründet ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 22r – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Visumnummer oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;	c) gegebenenfalls ***digitale*** Visumnummer oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls die Nummer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Mitgliedstaats, die	d) gegebenenfalls die ***digitale*** Nummer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des

Art des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, das Enddatum der Höchstdauer des aufgrund des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässigen Aufenthalts, das bei jeder Einreise aktualisiert wird, und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt;	ausstellenden Mitgliedstaats, die Art des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, das Enddatum der Höchstdauer des aufgrund des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässigen Aufenthalts, das bei jeder Einreise aktualisiert wird, und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls Nummer des neuen Visums mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates;	d) gegebenenfalls ***digitale*** Nummer des neuen Visums mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d,	b) ***digitale*** Nummer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d,

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 32 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Visumnummer und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums;	c) ***digitale*** Visumnummer und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Fünf*** Jahre nach der Inbetriebnahme gemäß Artikel 12 bewertet die Kommission den Betrieb der EU-Antragsplattform. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung.	(1) ***Drei*** Jahre nach der Inbetriebnahme gemäß Artikel 12 bewertet die Kommission den Betrieb der EU-Antragsplattform. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung.

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass fünf Jahre für die Bewertung eines Tools, dessen Entwicklung mindestens vier Jahre dauern wird, ein langer Zeitraum sind. Drei Jahre nach Inbetriebnahme sind weitaus angemessener und entsprechen ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechtsakten, beispielsweise VIS, EES, ETIAS und SIS, bei denen nach drei Jahren der Funktionsfähigkeit eine Bewertung vorgesehen ist.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während dieses Übergangszeitraums können Visuminhaber die digitalen Visa über den Web-Dienst der ***Online-Visumantragsplattform*** gemäß Artikel 7g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 überprüfen, wenn der Mitgliedstaat, der ihren Visumantrag bearbeitet, beschlossen hat, die EU-Antragsplattform nicht zu nutzen.	Während dieses Übergangszeitraums können Visuminhaber die ***Gültigkeit der*** digitalen Visa über den Web-Dienst der ***EU-Visumantragsplattform*** gemäß Artikel 7g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 überprüfen, wenn der Mitgliedstaat, der ihren Visumantrag bearbeitet, beschlossen hat, die EU-Antragsplattform nicht zu nutzen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat diesen Vorschlag zur Digitalisierung des Visumverfahrens am 27. April 2022 vorgestellt. Mit dem Vorschlag soll die Möglichkeit eingeführt werden, Visumanträge online über eine digitale EU-Visumantragsplattform einzureichen und die Visummarke durch ein digitales Visum zu ersetzen. Dadurch werden die Verfahren im Zusammenhang mit der gemeinsamen Visumpolitik optimiert und harmonisiert und Reisen, Einreisebestimmungen und Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums durch die Digitalisierung und den Interoperabilitätsrahmen an den Grenzen vereinheitlicht.

Rechtsgrundlage für diese Gesetzgebungsinitiative ist Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV entwickelt die Union Maßnahmen, die die „gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel“ betreffen. Nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV entwickelt die Union Maßnahmen, die „die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden“, betreffen. Nach Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a entwickelt die Union Maßnahmen, die „Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt … durch die Mitgliedstaaten“ betreffen. Da mit dem Rechtsinstrument sowohl Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt als auch Visa für einen längerfristigen Aufenthalt digitalisiert werden sollen (nur das digitale Visumformat im letzteren Fall), ist eine gemeinsame Rechtsgrundlage erforderlich, und zwar Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV.

Seit dem Inkrafttreten des Visakodex im Jahr 2010 und der Inbetriebnahme des Visainformationssystems (VIS) im Jahr 2011 hat sich das Umfeld für die Umsetzung der Visumpolitik erheblich verändert. Einerseits haben die Herausforderungen in den Bereichen Migration und Sicherheit in den letzten Jahren zugenommen, andererseits bieten bedeutende technologische Entwicklungen neue Möglichkeiten, das Verfahren für die Beantragung von Schengen-Visa sowohl für Reisende als auch für Konsulate reibungsloser zu gestalten.

Obwohl die Bearbeitung von Visumanträgen bereits teilweise digitalisiert wurde und Anträge und Entscheidungen im VIS erfasst werden, erfolgen zwei wichtige Schritte nach wie vor auf Papier: das Visumantragsverfahren und die Erteilung der Visummarke.

Bei der Überarbeitung des Visakodex der Union im Jahr 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat ausdrücklich das Ziel bekundet, unter umfassender Nutzung der jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen eine gemeinsame Lösung zu entwickeln, damit Schengen-Visumanträge online gestellt werden. Durch die Einführung der Möglichkeit für Antragsteller, Antragsformulare mit einer elektronischen Signatur einzureichen, hat der überarbeitete Visakodex den Weg für die digitale Einreichung und Bearbeitung von Visumanträgen geebnet.

Die Digitalisierung der Visumverfahren ist eine Gelegenheit, das Visumantragsverfahren zu optimieren, die Kosten und den Aufwand für die Beteiligten zu verringern und gleichzeitig die Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen. Im Übrigen steht die Digitalisierung des Visumverfahrens im Einklang mit den jüngsten legislativen Entwicklungen in Bezug auf die IT-Landschaft für das Grenzmanagement und trägt zu einer höheren Sicherheit im Schengen-Raum bei.

Die Digitalisierung des Visumverfahrens stellt eine positive Entwicklung hinsichtlich des aktuellen Sachstands dar, denn die gegenwärtige Fragmentierung bei den nationalen Vorgehensweisen zur Steuerung des Visumantragsverfahrens beeinträchtigt die Funktionsweise der EU-Visumpolitik und die Wahrnehmung der Europäischen Union als eine geografische Einheit.

Der Berichterstatter begrüßt zwar den Vorschlag der Kommission für die Digitalisierung des Visumverfahrens, dieses sollte jedoch weiter verbessert und gestärkt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das neue System vollständig digitalisiert sein wird, sollten mit dem Vorschlag verstärkt Schutzvorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen und Probleme in Bezug auf digitale Kompetenz und Internetzugang angegangen werden. Darüber hinaus hält es der Berichterstatter für wichtig, auch auf Sprachbarrieren der EU-Antragsplattform und des Verfahrens einzugehen. Im Einklang mit der Stellungnahme des EDSB schlägt der Berichterstatter außerdem vor, die Zuständigkeit und die Rollen von eu-LISA und nationalen Behörden in verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung zu stärken.

In Bezug auf die Erfassung und Verarbeitung der IP-Adresse des Antragstellers stellt der Berichterstatter infrage, ob diese Daten wirklich benötigt werden und einen Mehrwert bieten, und ist weiter der Auffassung, dass zusätzliche Garantien erforderlich sind, damit gemeldete IP-Adressen alleine nie zu einem Ausschluss eines Visumantrags führen, beispielsweise aufgrund von schlechtem Zugang zum Internet an einem bestimmten Standort oder in einer bestimmten Region.

Ferner ist der Berichterstatter der Ansicht, dass eine moderne, benutzerfreundliche digitale Lösung, das vereinfachte und harmonisierte Verwaltungsverfahren für Visumanträge und die Ersetzung der Visummarke durch ein digitales Visum willkommene Verbesserungen bei der EU-Visumpolitik darstellen und die bei physischen Visummarken gegebenen Sicherheitsrisiken verringern. Daher sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Visumdigitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger und für die Europäische Union als Ganzes empfiehlt der Berichterstatter den Mitgliedern des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, diesen Bericht zu unterstützen.

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Organisation und/oder Person
1. TLScontact